

1512/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.01.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und Kollegen vom 17. November 2000, Nr. 1503/J, betreffend eines Verbots von Tiermehl in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4, 12 und 13

Das grundsätzliche Verbot der Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, wurde von den EU - Landwirtschaftsministern am 4. Dezember 2000 durch die Entscheidung 2000/766/EG beschlossen. In Österreich wurde diese Entscheidung durch das Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4.12.2000, BGBl I Nr. 143, umgesetzt.

Gleichzeitig wurde durch die Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 die Grundlage zur Vorsorge für Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der BSE - Krise entstehen, für das Jahr 2001 getroffen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Aufbringung der Mittel, Höhe und sonstigen Voraussetzungen der Gewährung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln.

Die Verfütterung von Tiermehlen und ähnlichen Erzeugnissen an Wiederkäuer war in Österreich bereits seit dem Jahre 1990 verboten, d.h. lange bevor in der EU (erstmalig 1994) vergleichbare Maßnahmen getroffen wurden. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen war Tiermehl bei Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren (Drucksterilisation größer als 133 °C, 3 bar, Teilchengröße 50 mm, Durchlaufzeit 20 Minuten) seuchenhygienisch als sicher einzustufen. Die Weiterentwicklung des diesbezüglichen Wissensstandes wird vom hierfür zuständigen Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen weiterverfolgt werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

In Österreich werden pro Jahr etwa 330.000 t tierische Abfälle verarbeitet. Von dem jährlichen Anfall werden rund 82.000 t zu Futtermittelausgangsstoffen verarbeitet. Im Jahre 1999 wurden 33.537,7 t Tiermehl exportiert und 1045,1 t importiert.

Zu den Fragen 7 bis 11:

Seit dem Jahre 1997 ist neben der Zuständigkeit aufgrund des Veterinärrechtes (wechselnde Zuständigkeit zwischen dem Gesundheitsressort, dem BKA, nunmehr Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) auch eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft zur Kontrolle des Tiermehlverbotes nach dem Futtermittelgesetz gegeben. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Futtermittelkontrolle mit Kontrollprogrammen betraut und wird vom Bundesamt für Agrarbiologie und Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft durchgeführt. Die Kontrolle der Verfütterung in den landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Futtermittelgesetz erfolgt durch den Landeshauptmann und wird von den Veterinärbehörden ausgeübt. Fälle, in denen Tiermehl an Wiederkäuer verfüttert

wurden, wurden an das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht herangetragen. Im Falle einer Übertretung hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Verwaltungsstrafen zu verhängen.

Zu Frage 14:

Die zur Zeit verlässlichsten Testmethoden stehen auch in Österreich zur Verfügung.

Zu Frage 15:

Wie oben erwähnt, ist derzeit die Verfütterung von tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, grundsätzlich verboten. Effiziente füttermittel - und veterinärrechtliche Kontrollen, die die Einhaltung aller maßgeblichen rechtlichen Vorgaben sicherstellen sollen, dienen dem Schutz der Konsumenten.